

Protokoll

118. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Datum / Uhrzeit / Ort: Montag, 1. April 2019, 17:00 bis 18:00 Uhr /
Geschäftsstelle des ZAW, Am Westufer 3,
04463 Großpösna, Beratungsraum Souterrain

Leitung der Sitzung: Verbandsvorsitzender des ZAW,
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Der Verbandsvorsitzende des ZAW, Herr Heiko Rosenthal, eröffnet die 118. Sitzung der Verbandsversammlung und begrüßt die Verbandsräte des ZAW und die anwesenden Gäste.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind seitens der Stadt Leipzig Frau Moritz und Herr Kriegel sowie Herr Riedel und sein Stellvertreter und seitens des Landkreises Leipzig Herr Schruth sowie Herr Kretschel und sein Stellvertreter. Frau Lehmann (Landkreis Leipzig) ist nicht anwesend. (Ihre Entschuldigung ging in der Geschäftsstelle im Nachhinein ein.)

Die Stimmführung für die Stadt Leipzig wird vom Verbandsvorsitzenden Herrn Rosenthal wahrgenommen, die des Landkreises Leipzig vom 1. stellv. Verbandsvorsitzenden, Herrn Graichen.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben.

TOP 3: Nennung der Verbandsräte zur Mitzeichnung des Protokolls der 118. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird seitens der Stadt Leipzig von Frau Lange sowie seitens des Landkreises Leipzig von Herrn Feldmann mitgezeichnet.

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung der 118. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Zur vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Hinweise, Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

TOP 5: Bestätigung des Protokolls der 117. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 17. Dezember 2018

Das Protokoll der 117. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 17. Dezember 2018 wird ohne weitere Anmerkungen, Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2019

Herr Rosenthal erklärt, dass die erneute Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2019 in den Unterlagen zur heutigen Sitzung eingehend begründet wurde. Auf eine detaillierte Ausführung der Geschäftsleitung kann daher verzichtet werden.

Es handelte sich lediglich um einen formalen Fehler der seinerzeit ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan in der Leipziger Volkszeitung (LVZ). Diese enthielt einen versehentlich falsch angegebenen Auslegungszeitraum (Oktober statt richtigerweise November 2018). Auf Grund dieses Formfehlers versagte die Landesdirektion Sachsen die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung. Der Formfehler wurde inzwischen geheilt.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 01/II/19: Die Verbandsversammlung beschließt

die Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2019 (siehe Anlage) unter Berücksichtigung der von der PwC GmbH erstellten Abfallgebührenkalkulation für die Jahr 2019 und 2020 vom 26. November 2018.

- einstimmig beschlossen -

TOP 7: Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des ZAW (Verwaltungskosten-satzung)

Herr Albrecht führt aus. Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung des Verbandes wurde letztmalig mit der Fassung vom 1. März 2004 aktualisiert. Infolge des inzwischen begonnenen Prozesses der Überarbeitung bzw. Aktualisierung sämtlicher Satzungen des ZAW bestand demnach auch Handlungsbedarf bei der bisherigen Verwaltungskostensatzung. Im Hinblick auch auf eine Entbürokratisierung war es möglich, mit der Neufassung der Verwaltungskostensatzung den Regelungsumfang von bisher 21 auf nunmehr 10 Paragraphen deutlich auf nur noch relevante Regelungsinhalte zu reduzieren.

Unter anderem wurden Amtshandlungen für Informationen nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) neu aufgenommen und Gebührenhöhen für bestimmte Amtshandlungen (z. B. Erstellung / Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen) angepasst. Für Deponieführungen, die gewerblichen Zwecken dienen, soll künftig ebenfalls eine Gebühr anfallen.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 02/II/19: Die Verbandsversammlung beschließt

die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des ZAW (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 1. April 2019.

- einstimmig beschlossen -

TOP 8: Bericht / Informationen der Geschäftsleitung des ZAW

8.1 vorläufiger Jahresabschluss des ZAW zum 31. Dezember 2018

Herr Albrecht trägt zu dem Tagesordnungspunkt vor. Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert er im Vergleich zu den jeweiligen Planansätzen für das Jahr 2018 sowie den Werten der beiden Vorjahre ausgewählte vorläufige Ist-Daten bzw. Eckwerte für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2018.

Die Präsentation liegt den Verbandsräten in schriftlicher Form in ihren Unterlagen vor; auf eine detaillierte Protokollierung wird deshalb verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke & Partner mbB ist abgeschlossen; der entsprechende Prüfbericht wird in den nächsten Tagen erwartet. Im Mai 2019 erfolgt dann die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG.

Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 ist für die Sitzung der Verbandsversammlung im September 2019 geplant.

Hinsichtlich der Abfallmengenentwicklung im hoheitlichen Bereich ist ein gegenüber dem Plan deutlich höheres Aufkommen an Sperrmüll (+4.667 t) zu verzeichnen. Die angedienten Restabfallmengen hingegen lagen 4.162 t unter dem Plan. Zudem wurden außergewöhnlich hohe gewerbliche Abfallmengen angedient (Plan: 1.200 t / Ist: 2.999 t).

Der vorläufig ermittelte Jahresgewinn i. H. v. 1.003 T€ übersteigt das in der Haushaltssatzung ursprünglich veranschlagte Jahresergebnis um 315 T€. Gründe für die positive Planabweichung sind u. a. die finale Abrechnung der WEV zum Betreiberentgelt für den Zeitraum 2017/2018, die nochmals eine Gutschrift für den ZAW in Höhe von 172 T€ bedeutete, sowie die um 112 T€ höher als geplanten Schrotterlöse und der geringer als geplante sonstige betriebliche Aufwand (+125 T€).

Die Liquidität des Verbandes wird unverändert als stabil eingestuft.

Im Hinblick auf den von der WEV an den ZAW zu zahlenden Erbbauzins berichtet Herr Albrecht über eine geplante Anpassung des Erbbauzinses. Eine Regelung im Erbbaurechtsvertrag für die Zentraldeponie Cröbern besagt, dass der Erbbauzins unter Zugrundelegung einer entsprechenden Berechnungsformel anzupassen ist, wenn sich der Preisindex für die gesamte Lebenshaltung oder ein an dessen Stelle tretender Index um mehr als 10 v.H. erhöht oder vermindert. Dies gilt auch, wenn nach erfolgter Änderung des Erbbauzinses wiederum eine Veränderung der Preisindexziffer um 10 v.H. eintritt.

Hinsichtlich der in 2018 gegenüber den Planannahmen deutlich höher erzielten Schrotterlöse möchte Herr Müller wissen, ob dies am Mengenanfall oder am erzielten Preis für die Vermarktung von Schrott lag.

Herr Albrecht erklärt, dass der Verband von ca. 2 – 3 % Schrottanteil in den angedienten Haus- und Sperrmüllmengen ausgeht. Im Jahresdurchschnitt konnten hierfür gute bis sehr

gute Konditionen am Markt erzielt werden. Zudem macht Herr Albrecht nochmals deutlich, dass die Geschäftsstelle die Schrotterlöse bewusst konservativ plant, da die Marktpreise hierfür erfahrungsgemäß großen Schwankungen unterliegen.

Seitens der Verbandsräte gibt es ansonsten keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zum vorläufigen Jahresabschluss des ZAW zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis.

8.2 Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ZAW / Stadt Leipzig / Landkreis Leipzig

Herr Albrecht erinnert zunächst nochmal, dass die Verbandsversammlung des ZAW sich nach dem zuletzt erstellten AWK für den ZAW und die Stadt Leipzig aus dem Jahr 2014 nunmehr für ein gemeinsames AWK für den Verband und seine beiden Mitgliedskörperschaften für den Zeitraum 2019 bis 2023 entschieden hatte. Infolge einer Ausschreibung im Jahr 2017 wurde das externe Ingenieurbüro u.e.c. Berlin (Oetjen-Dehne & Partner Umwelt- und Energie-Consult GmbH) in Zusammenarbeit mit dem Verband und seinen beiden Mitgliedern mit der Erarbeitung des gemeinsamen AWK beauftragt.

Das fertiggestellte gemeinsame AWK liegt den Verbandsräten in Form einer CD-ROM vor.

Herr Albrecht berichtet über das im Januar 2019 vom Sächsischen Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes betrifft die Novellierung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), mit dem neuen Gesetznamen „Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG).

Dieses Gesetz wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

In einer kurz gefassten Präsentation stellt Herr Albrecht die alte (§ 1 SächsABG) und die neue (§ 6 SächsKrWBodSchG) Gesetzeslage hinsichtlich der Notwendigkeit neuen Regelungen des Erlasses von Maßnahmesatzungen, die bisher den Maßnahmeteil der Abfallwirtschaftskonzepte für verbindlich erklärten, gegenüber. Mit dem neuen Gesetz entfällt die bisher geltende gesetzliche Verpflichtung des Erlasses von Maßnahmesatzungen.

Die mit der Erarbeitung des gemeinsamen AWK beauftragte u.e.c. GmbH, Berlin hat zudem eine ausführliche Präsentation zum gemeinsamen AWK vorbereitet. Herr Albrecht erläutert daraus den für den ZAW zutreffenden Teil. Die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beigefügt, so dass auf eine detaillierte Protokollierung der Ausführungen von Herrn Albrecht verzichtet wird.

Auf Anfrage von Herrn Haas erklärt Herr Albrecht die Zuordnung zu DK II- und DK III-Abfällen (DK = Deponieklasse).

Die Bezeichnung von Abfällen und die Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit erfolgt anhand der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV). Die Deponieklassen werden nach der Deponieverordnung (DepV) wie folgt unterschieden:

Deponieklasse I:	mäßig belastete (nicht gefährliche) Abfälle
Deponieklasse II:	belastete, jedoch nicht gefährliche Abfälle
Deponieklasse III:	gefährliche Abfälle, z. B. Asbest
Deponieklasse IV:	Untertagedeponie für bspw. Stäube aus der Müllverbrennung

Abfälle dürfen auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn sie die der Deponieklasse entsprechenden Annahmekriterien der DepV einhalten.

Auf der Zentraldeponie Cröbern werden vorrangig Abfälle der Deponieklassen II und III eingebaut. Hierfür hält die WEV auf der ZDC getrennte / abgegrenzte Ablagerungsbereiche für die jeweiligen Abfallarten (DK II und DK III) vor. Eine „Vermischung“ der Deponieklassen ist nicht zulässig.

Hinsichtlich des geplanten Baus der Bioabfallvergärungsanlage am Standort Cröbern und der flächendeckenden Einführung der Biotonne im Landkreis Leipzig kommuniziert Herr Feldmann Bedenken und Fragen der Bürger des Landkreises Leipzig. Hierbei geht es unter anderem um den Umgang mit den unter Umständen erzielten Erlösen aus der Verarbeitung der Biotonne. Die Bürger gehen davon aus, dass mit der Gewinnung von Biogas und dessen effektiven Weiterverwertung eine entsprechende Senkung der Entsorgungskosten einhergehen müsste.

Herr Albrecht erklärt, dass das produzierte Biogas im Blockheizkraftwerk der WEV verstromt wird. Den dann erzeugten Strom wird die WEV selbst nutzen, so dass sie weniger von den Strompreisen am Markt abhängig sein wird. Über die letztendliche LSP-Kalkulation der WEV, die Voraussetzung für die Erstellung der Gebührenkalkulation des ZAW ist, werden die positiven Effekte der Eigenstromverwertung anstatt des teureren Fremdenergiebezuges indirekt an die Bürger des Verbandsgebietes zurückgegeben.

Herr Graichen ergänzt, dass die Akzeptanz der Einführung der Biotonne bei den Bürgern im ländlichen Raum nach wie vor gering ist. Im Zusammenhang mit der geplanten gemeinsamen „Bioabfallkampagne“ strebt er jedoch an, den Bürgern die Vorteile / Effekte der Biotonne und der geplanten Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage am Standort Cröbern aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Herr Engelmann bringt an dieser Stelle seine Bedenken für die geplante Argumentation gegenüber den Bürgern zum Ausdruck.

Frau Franz macht deutlich, dass die Aktivitäten zur Abfallvermeidung sowie das umfangreiche Angebot der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie auch der pädagogischen Arbeit fortzuführen und weiterhin verstärkt auszubauen sind. Es gilt, Konzepte zu erarbeiten, um die Bürger zielgruppenorientiert zu erreichen. In der geplanten gemeinsamen Bioabfallkampagne sieht Frau Franz einen bedeutenden Schwerpunkt in der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Stadt Leipzig wird nur den sie betreffenden Teil des gemeinsamen AWK im dafür verantwortlichen Betriebsausschuss vorstellen. Herr Rosenthal ergänzt, dass zudem zu überlegen sei, inwieweit weitere Informationsvorlagen in den entsprechenden Institutionen (UiZ, Ökolöwe...) der Stadt Leipzig erforderlich und sinnvoll sind.

Herr Haas bittet zudem darum, dass die jeweiligen Informationen in den entsprechenden Gremien der Stadt Leipzig und denen des Landkreises Leipzig gegenseitig übermittelt werden, so dass alle Verbandsräte des ZAW den gleichen Wissenstand haben und ein gewisser Erfahrungsaustausch stattfinden kann.

Herr Albrecht und Frau Franz sprechen sich nochmals für eine sachsenweite „Bioabfallkampagne“, auch unter Mitwirkung des SMUL, des LfULG und weiterer sächsischer Körperschaften bzw. Abfallzweckverbände, aus. In Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig (SRL) und der Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL) wird der ZAW zunächst in Vorleistung gehen und die möglichen anfallenden anteiligen Kosten (ZAW + SRL + KELL) für diese Kampagne in Höhe von ca. 45.000 € (je 15.000 €) übernehmen.

Herr Rosenthal befürwortet das Vorhaben ausdrücklich und hofft auch auf eine aktive Mitwirkung weiterer Kommunen und Landkreise des Freistaates Sachsen.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zum gemeinsamen AWK zur Kenntnis.

8.3 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung des ZAW im Wirtschaftsjahr 2018

Die vorliegende Übersicht über die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung des ZAW im Wirtschaftsjahr 2018 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

8.4 Dienstleistungsvertrag ZAW – WEV

Herr Albrecht führt aus. Am 17. Dezember 2018 hatte die Verbandsversammlung des ZAW einen Beschluss zur Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen dem ZAW und der WEV gefasst. Im Rahmen der Befassung der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates des ZAW wurde eine entsprechende Zeitschiene bis zum Inkrafttreten des neuen Dienstleistungsvertrages aufgezeigt. Anhand dieser Folie, die den Verbandsräten in ihren Unterlagen vorliegt, erklärt Herr Albrecht, dass alle darin aufgezeigten terminierten Abläufe / Vorgänge („to-do-Liste“) inzwischen erledigt sind. Die 2. EU-Bekanntmachung über den Vertragsabschluss erfolgte am 25. Januar 2019. Zum Zeitpunkt der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung ist auch die Frist von 30 Kalendertagen gemäß § 135 Abs. 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) abgelaufen, so dass der neue Dienstleistungsvertrag in Kraft getreten ist.

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen, Anmerkungen bzw. Ergänzungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zum Inkrafttreten des neuen Dienstleistungsvertrages ZAW – WEV zur Kenntnis.

8.5 Öffentlichkeitsarbeit ZAW

Herr Albrecht berichtet anhand einer Präsentation kurz über die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2019. Hervorzuheben ist an dieser Stelle der „Tag der offenen Tür“ am Standort Cröbern am 7. September 2019.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 9: Informationen / Sonstiges

Herr Albrecht informiert über eine geplante Veranstaltung anlässlich des 25-jährigen Bestehens des ZAW. Vorgesehen ist eine Zugfahrt mit einem historischen Mitropawagen vom alten Halt Bahnhof Markkleeberg Mitte über Espenhain zum Standort Cröbern am 20. Mai 2019. Hierzu sind alle Verbandsräte herzlich eingeladen.

Zudem liegt den Verbandsräten in ihren Unterlagen der Schriftverkehr zwischen dem ZAW und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hinsichtlich der Anbindung des Entsorgungsstandortes im Zusammenhang mit dem Bau der A72 vor.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 10: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Gegen ca. 18:00 Uhr beendet Herr Rosenthal die Sitzung der Verbandsversammlung und bedankt sich bei den Anwesenden.

Für das Protokoll:

.....
Annett Nötzold (Geschäftsstelle ZAW)

Leitung der Sitzung:

.....
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal
(Verbandsvorsitzender ZAW)

Mitzeichnung:

.....
Frau Carola Lange
(Verbandsrätin Stadt Leipzig)

.....
Herr Frank Feldmann
(Verbandsrat LK Leipzig)